



Protokollauszug
20. Sitzung vom 10. November 2021

209/2021 3.3.0 Kantonales Integrationsprogramm 2022 bis 2023 (KIP 2bis)
Rahmenvertrag und Leistungsvereinbarung

Bei der Behandlung dieses Geschäfts wirkte Patrick Schärer, Geschäftsleiter, mit.

1. Ausgangslage

Auf Basis von zwei Programmvereinbarungen mit dem Bund hat der Kanton Zürich bisher zwei vierjährige Kantonale Integrationsprogramme durchgeführt und die Stadt Schlieren hat an beiden teilgenommen. Das zweite Kantonale Integrationsprogramm (KIP 2) läuft noch bis Ende 2021. Mit dem KIP 3, geplant für 2022–2025, sollte dem KIP 2 ursprünglich nahtlos ein weiteres Vier-Jahres-Programm folgen. Unterdessen haben Bund und Kantone jedoch die Integrationsagenda Schweiz (IAS) verabschiedet, die seit 2019 in den Kantonen umgesetzt wird und zwei weitere nationale Pilotprogramme lanciert, die noch bis ins Ausbildungsjahr 2023/24 respektive bis Ende 2023 laufen.

Vor diesem Hintergrund haben sich der Bund und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) darauf geeinigt, bei den Kantonalen Integrationsprogrammen eine Zwischenphase einzulegen und in den Jahren 2022–2023 ein verkürztes KIP 2bis durchzuführen. Diese Übergangsphase soll es Bund und Kantonen ermöglichen, die ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der IAS auszuwerten sowie die beiden erwähnten Pilotprogramme zu evaluieren und die Ergebnisse beider Evaluationen ins KIP 3 (2024–2027) einfließen zu lassen.

Die im Rahmen des KIP 2 koordinierten Angebote im Bereich Information und Beratung, Bildung und Arbeit, Verständigung und gesellschaftliche Integration wurden erfolgreich durchgeführt und sollen für den Zeitraum 2022–2023 weitergeführt werden. Die Stadt kann fürs KIP 2bis mit denselben Beiträgen rechnen, wie während des KIP 2.

Um die weitere Zusammenarbeit zwischen der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich (JI) und der Stadt Schlieren zu regeln, sind ein neuer Rahmenvertrag und eine Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.

2. Rahmenvertrag und Leistungsvereinbarung

Der Rahmenvertrag regelt unter anderem die Vertragsbestandteile, den Inhalt des Rahmenvertrags und der Leistungsvereinbarung, die Förderbereiche, die Leistungen der Fachstelle Integration (FI), die Einstufung der Gemeinde, das Reporting und weitere Umsetzungspunkte.

Die Leistungsvereinbarung regelt die geplanten jährlichen Beiträge der Vertragsparteien sowie die zu erbringenden Leistungen. Die Leistungsvereinbarung basiert auf dem von der Stadt eingereichten Leistungskatalog. Von den geplanten Leistungen kann abgewichen und der Leistungskatalog angepasst werden.

Der Rahmenvertrag und die Leistungsvereinbarung unterscheiden sich bis auf kleine formelle Änderungen nicht von denjenigen des KIP 2.

Die bestehenden Angebote werden weitergeführt, wobei der jährliche Pauschalbetrag von Fr. 10'000.00 für das Projekt "Zeppelin – Familien Startklar" nicht mehr über das KIP abgerechnet werden kann. Dieser Betrag, sowie der aus der Reduktion der niederschweligen Deutschkurse von sechs auf fünf Kurse resultierende Betrag, können jedoch in ein neues Projekt im Bereich Frühe Förderung investiert werden.

Die weiteren, im Zusammenhang mit den Änderungen im KIP 2bis, nötigen Anpassungen werden ab 2022 in direkter Absprache mit den Leistungserbringern vorgenommen und umgesetzt.

3. Kosten

Die Stadt verfügt über eine ausgewogene Angebotspalette in den drei Kernbereichen: Persönliche Erstinformation, niederschwellige Deutschkurse sowie Angebote im Bereich Zusammenleben. Deshalb wird sie weiterhin als Kerngemeinde eingestuft und die FI finanziert 50 % der Kosten im Bereich Integration. Das Kostendach von jährlich Fr. 267'600.00 entspricht den bisherigen Kosten aus dem KIP 2. Der Anteil der FI liegt weiterhin bei Fr. 133'800.00 (50 %).

4. Erwägungen

Dank dem KIP 2 und der Stärkung der Integrationsarbeit durch die Erhöhung der Stellenprozente der Integrationsbeauftragten Ende 2016, konnten in den vergangenen vier Jahren bewährte Integrationsangebote ausgebaut und gefestigt werden und neue konzipiert und erfolgreich etabliert werden. Es ist deshalb sinnvoll, die gute Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle für Integration im Rahmen des KIP 2bis fortzuführen und die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung zu nutzen.

Die Unterzeichnung des Rahmenvertrags und der Leistungsvereinbarung mit der JI sichert die von der Stadt geplanten Beiträge für die Integrationsleistungen 2022–2023, ohne gewichtige Änderungen in den Vorgaben und Rahmenbedingungen.

Mit der Leistungsvereinbarung werden nebst den Beiträgen an die Lohnkosten der Integrationsbeauftragten Leistungen in den Bereichen Weiterbildung, Information und Beratung, Bildung und Arbeit sowie Verständigung und gesellschaftliche Integration unterstützt. Details dazu sind in den Vorgaben zur Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden im Rahmen des KIP 2bis enthalten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das KIP 2bis kaum Änderungen im Vergleich zum KIP 2 mit sich bringt und die finanziellen Rahmenbedingungen bestehen bleiben. Die Integrationsleistungen der Stadt können wie geplant fortgeführt und im Rahmen der Vorgaben stetig neuen Gegebenheiten angepasst werden, weshalb eine Unterzeichnung des Rahmenvertrags und der Leistungsvereinbarung im Sinne der Kontinuität sinnvoll ist.

Der Stadtrat beschliesst:

1. 2022–2023 wird am kantonalen Integrationsprogramm KIP 2bis teilgenommen.
2. Der Stadtpräsident und der Geschäftsleiter werden beauftragt und ermächtigt, den Rahmenvertrag und die Leistungsvereinbarung betreffend die Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramm KIP 2bis 2022–2023 zu unterzeichnen.
3. Die Integrationsbeauftragte wird beauftragt, allfällige Anpassungen der Leistungen dem Stadtrat zu unterbreiten.

4. Mitteilung an
- Geschäftsleiter
 - Integrationsbeauftragte
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin